

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering I“ und „Systems Engineering II“ an der Universität Bremen

Vom 16. Dezember 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am 16. Dezember 2020 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20. Oktober 2020 (Brem.GBl. S. 1172), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering I“ bzw. „Systems Engineering II“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Masterstudiengänge:

- „Systems Engineering I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester).
- „Systems Engineering II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich je nach Vorstudium für einen dieser beiden Studiengänge.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Systems Engineering I“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,
- Produktionstechnik,
- Mechatronik
- Systems Engineering

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Leistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Systems Engineering II“ ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,

- Produktionstechnik,
- Mechatronik
- Systems Engineering

oder in einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu den vorgenannten erkennen lässt, mit Leistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.

(3) Für beide Studiengänge wird zudem vorausgesetzt:

- a) Der Nachweis von mindestens 12 CP aus jeder der im Folgenden aufgeführten Fachdisziplinen.
 - Elektrotechnik,
 - Maschinenbau,
 - Informatik (überwiegend in Praktischer Informatik).
- b) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen.
- c) Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen und Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben. Zum Zeitpunkt der Bewerbung müssen Englischkenntnisse nachgewiesen werden, die mindestens dem Niveau B1 des GER entsprechen.
- d) Es muss ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das das besondere Interesse am Masterstudiengang „Systems Engineering I“ bzw. „Systems Engineering II“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthält:
 - Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen in den drei Fachdisziplinen Maschinenbau/Produktionstechnik, Elektrotechnik und Informatik,
 - Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs Systems Engineering,
 - Darstellung der eigenen inhaltlichen Studieninteressen,
 - Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung,
 - Ggf. Darstellung erworbener einschlägiger Berufserfahrung nach dem Erststudium.

(4) Über die Anerkennung von Leistungen und/oder Studiengängen gemäß Absätze 1, 2 und 3 Buchstabe a und Anrechnung von einschlägigen Leistungen aus dem beruflichen Kontext entscheidet die Auswahlkommission.

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Leistungen im Umfang von mindestens 170 CP für „System Engineering I“ oder 140 CP für „Systems Engineering II“ erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach

§ 2 Absatz 3 Buchstaben b (Nachweis Deutschkenntnisse mindestens Niveau B2) und c (Nachweis Englischkenntnisse mindestens Niveau B1), kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 Buchstaben b (Nachweis Deutschkenntnisse mindestens Niveau C1) und c (Nachweis der Englischkenntnisse Niveau B2) spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. 30. Juni (Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

(6) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin bzw. der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 5 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Semesterbeginn

(1) Bewerberinnen oder Bewerber für den Masterstudiengang „Systems Engineering I“ bzw. „Systems Engineering II“ werden jeweils zum Sommersemester und Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Dies gilt auch für Fortgeschrittene.

(2) Es wird empfohlen, den Masterstudiengang „Systems Engineering I“ zum Sommersemester und den Masterstudiengang „Systems Engineering II“ zum Wintersemester zu beginnen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; nähere Informationen enthalten die Internetseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Ein vollständig ausgefüllter und unterschriebener Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen, insbesondere der Nachweis von Deutschkenntnissen nach § 2 Absatz 3 Buchstabe b auf dem Niveau B2 zur Bewerbung und in Folge gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe b (Niveau C1) sowie Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe c (mindestens Niveau B1) und in Folge gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe c (Niveau B2),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),

- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe d und
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche Ausbildungen und Tätigkeiten.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Leistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigelegt werden. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen. Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittener zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester der 15. Januar. Diese Fristen gelten auch für Fortgeschrittene.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 6 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) 80 Punkte: Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 170 CP für „Systems Engineering I“ oder mindestens 140 CP für „Systems Engineering II“). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,50	80 Punkte,
- 1,51 – 2,00	60 Punkte,
- 2,01 – 2,50	45 Punkte,
- 2,51 – 3,00	30 Punkte,
- 3,01 – 3,50	15 Punkte,
- 3,51 – 4,00	0 Punkte.

- b) 20 Punkte: Motivationsschreiben gemäß § 2 Absatz 3 Buchstabe d. Bewertet mit Punkten zwischen 20 und 0 Punkte werden Passung der Motivation zum Studiengangprofil, Überzeugungskraft der Darstellung und einschlägige berufspraktische Vorkenntnisse.

(4) Die Auswahlkommission bildet auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder

familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet die Rektorin oder der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Gemeinsam beschließenden Ausschuss benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2021/22. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2016 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 16. Dezember 2020

Der Rektor
der Universität Bremen